

**Gesetz über die Feststellung eines  
Zweiten Nachtrags  
zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg  
für das Haushaltsjahr 2008  
vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 332)**

Der Landtag hat am 1. Oktober 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2008 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 - Staatshaushaltsgesetz 2007/08 - StHG 2007/08 - vom 27. Februar 2007, GBl. S. 121) in der Fassung der Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für die Jahre 2007 und 2008 vom 18. Dezember 2007 (GBl. S. 609) bleibt unverändert.

§ 2

In § 2 Absatz 8 StHG 2007/08 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Für Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung, die im Zuge der Verwaltungsstrukturreform eine Effizienzrendite zu erbringen haben, kann die Effizienzrendite an Stelle von Stelleneinsparungen durch dauerhafte Kürzung der Zuführungsrate um einen Betrag von 41 000 Euro je Stelle erwirtschaftet werden."

§ 3

In § 3 StHG 2007/08 wird nach Absatz 18 folgender Absatz 19 eingefügt:

"(19) Das Kultusministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2008 Arbeitsverträge nach Artikel 6, § 2 (Übernahme der Tarifbeschäftigten der Stadt- und Landkreise) des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform abzuschließen. Die für die Übernahme des Personals der unteren Schulaufsichtsbehörden nach Artikel 6 § 1 und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturreform unmittelbar notwendigen Planstellen und andere Stellen gelten als geschaffen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, die für diese Planstellen und andere Stellen anfallenden Ausgaben im Sinne des § 3 Abs. 7 zu leisten. Das Kultusministerium wird ferner ermächtigt, die notwendigen Sach- und sonstigen Personalausgaben für den laufenden Betrieb der unteren Schulaufsichtsbehörden bis zur Höhe von 600 000 Euro zu

leisten und die nach der Haushaltssystematik notwendigen Haushaltstitel in Abstimmung mit dem Finanzministerium zu schaffen. Diese Ermächtigungen gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2009 nicht vor dem 1. Januar 2009 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes."

§ 4

Nach § 4 StHG 2007/08 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zusätzlich zu der im Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2007 und 2008 in der Fassung des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2007 und 2008 für das Jahr 2008 vorgesehenen Tilgung von 250 000 000 Euro einen Betrag von 100 000 000 Euro aus dem rechnungsmäßigen Überschuss des Jahres 2007 zu tilgen."

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden:

Stuttgart, den 14. Oktober 2008

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Oettinger

Prof. Dr. Goll

Rech

Prof. Dr. Frankenberg

Hauk

Gönner

Prof. Dr. Reinhart

Rau

Pfister

Dr. Stolz

Drautz

Prof in Dr. Hübner